

6. Gerichtsorganisation und Verfahrensrecht/ Organisation judiciaire et procédure

6.2. Anwaltsrecht/Droit de la profession d'avocat

BGer 2C_1000/2020: «Let's talk about money!» – Periodische Honorarinformationspflicht des Anwalts nach Art. 12 lit. i BGFA

Bundesgericht, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil 2C_1000/2020 vom 2. Juni 2021 (zur Publikation vorgesehen), A. gegen Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Luzern, Berufspflichten.



DÉSIRÉE EGLI*



IVANA BODANEC**



LUKAS MÜLLER***

Das Bundesgericht setzte sich in diesem Urteil mit dem Anwaltshonorar und den damit verbundenen Pflichten als Anwalt auseinander. So hebt das Bundesgericht insbesondere hervor, dass ohne besonderes Begehren – unaufgefordert und periodisch – über die Höhe des geschuldeten Honorars zu informieren sei. Das gilt umso klarer, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – abzeichnete, dass sich das Honorar auf das Doppelte der bereits geleisteten Vorschüsse belaufen wird.

I. Sachverhalt und Erwägungen

Rechtsanwalt A. wurde am 17. Mai und 8. Juli 2016 von B. beauftragt, ihn in einer Strafsache und in einem Haftungsverfahren gegen die Ausgleichskasse zu vertreten. B. leistete für die Zeit des Mandats Kostenvorschüsse in der Höhe

von insgesamt CHF 9500. Rechtsanwalt A. fakturierte am 25. Oktober 2017 einen Betrag für seine Leistungen von insgesamt CHF 20'565. Am 19. Juni 2019 beanstandete B. bei der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Luzern, sein früherer mandatiertes Rechtsanwalt A. habe das Honorar nicht mit ihm besprochen. Am 14. Februar 2020 erhielt Rechtsanwalt A. einen Verweis von der Aufsichtsbehörde wegen Verstoss gegen Art. 12 lit. i BGFA¹. Die Sanktion wurde damit begründet, dass Rechtsanwalt A. seinen Mandaten B. einerseits nicht über das Stundenhonorar aufgeklärt und ihn andererseits nicht regelmässig über das geschuldete Honorar informiert habe. Die von A. gegen die Disziplinar-massnahme erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde am 14. Oktober 2020 vom Kantonsgericht Luzern abgewiesen und die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer auferlegt. Beim Bundesgericht beantragte Rechtsanwalt A. mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, das Urteil der Vorinstanz sei aufzuheben und die Sache sei zur Neuverlegung der Kosten des Verfahrens vor der Aufsichtsbehörde und dem Kantonsgericht an Letzteres zurückzuweisen. Eventualiter, unter Aufhebung des gleichen Urteils, sei die Sache zur Neubeurteilung an das Kantonsgericht Luzern zurückzuweisen.

Die in diesem Fall strittige Frage war, ob der Anwalt seine Klientschaft auch unaufgefordert über die Höhe des geschuldeten Honorars zu unterrichten hat oder nur auf entsprechendes Ersuchen hin. Zur Klärung dieser Frage hat das Bundesgericht in E. 4 eine ausführliche Auslegung von Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA vorgenommen und ist zum Schluss gekommen, dass Anwältinnen und Anwälte ihre Klienten – unabhängig von einem Auskunftsbegehren – unaufgefordert periodisch über das geschuldete Honorar informieren müssten. Dies gelte zumindest, wenn der Anwalt und der Klient bei Mandatsübernahme nichts anderes vereinbart hätten. Zu diesem Entschluss ist das Bundesgericht im Wesentlichen gestützt auf die folgenden Argumente gekommen: Einerseits sei in der Botschaft des Bundesrats vom 28. April 1999 zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte festgehalten, dass die Anwälte ihre Klientschaft auch unaufgefordert periodisch über die Höhe des Honorars in Kenntnis setzen würden (historisches Auslegungsmittel).² Andererseits sei aus teleologischer Perspektive eine regelmässige, unaufgeforderte Information über die Höhe des Honorars gerade Sinn und

* DÉSIRÉE EGLI, MLaw, Hochschulpraktikantin, Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, St. Gallen.

** IVANA BODANEC, MLaw, Hochschulpraktikantin, Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, St. Gallen.

*** LUKAS MÜLLER, Dr. oec. HSG, Rechtsanwalt, lic. iur., LL.M., MA UZH, Lehrbeauftragter an den Universitäten Freiburg, St. Gallen und Zürich, Partner bei Kaiser Odermatt & Partner AG, Zug.

¹ Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61).

² Vgl. BGer, 2C_1000/2020, 2.6.2021, E. 4.3.2: Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, BBl 1999 6013 ff., 6057 f.

Zweck, um zu verhindern, dass der Rechtsuchende nicht mit unerwarteten Honorarforderungen konfrontiert sei.³ Nur mit einer regelmässigen Information könne die Klientenschaft von ihrem Recht Gebrauch machen, das Mandatsverhältnis aufgrund der Honorarentwicklung zu beenden oder anzupassen.⁴

II. Bemerkungen

Bei der Festlegung der Art der Vergütung zwischen Anwalt und Klient gilt grundsätzlich die Vertragsfreiheit.⁵ Die Vertragsparteien können die Höhe der Vergütung abschliessend durch die Vereinbarung einer Pauschale festlegen (Pauschalhonorar) oder sie vom Zeitaufwand und Interessenwert abhängig machen (Honorar nach Stundensatz) oder unter Umständen auch ein Honorar nach Interessenwert abmachen.⁶ In Bezug auf die Rechnungsstellung schreibt Art. 12 lit. i BGFA vor, dass Anwältinnen und Anwälte ihre Klientenschaft einerseits bei der Übernahme des Mandates über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung aufzuklären und sie andererseits periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars informieren. Darunter fallen vor allem Hinweise auf allfällige Kostenvorschüsse, Häufigkeit der Rechnungen, Art des Honorars (Pauschale oder Honorar nach Stundenaufwand), Stundenansatz sowie allfällige Zahlungsfristen.⁷

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Klienten und dem Anwalt untersteht grundsätzlich dem Auftragsrecht nach Art. 394 ff. OR.⁸ Art. 400 OR schreibt ebenfalls eine Rechenschaftsablegung vor, aber nur auf Verlangen hin. Die Pflicht aus Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA konkretisiert diese auftragsrechtliche Pflicht teilweise und geht in mancher Hinsicht aber darüber hinaus. Damit ist – auch mit Blick auf Art. 400 OR – nicht ausgeschlossen, dass Anwälte gemäss Art. 12 lit. i 2. Teilsatz BGFA schon während der

Dauer des Mandats «periodisch» und unaufgefordert über die Höhe des Honorars informieren müssen.⁹ Das Bundesgericht stellt sich zudem auf den Standpunkt, dass Art. 21 der Ständeregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes in seiner Regelung zur Rechenschaftsablage eine national verbreitete Auffassung widerspiegeln und deswegen zur Bestimmung der Tragweite des BGFA herangezogen werden könne.¹⁰

A. Was heisst periodische Information?

Was unter periodischer Information im Sinne von Art. 12 lit. i BGFA zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht festgelegt und lässt sich auch nicht allgemeingültig bestimmen. Wie bereits ausgeführt, untersteht der Vertrag zwischen Anwalt und Klient dem Auftragsrecht nach Art. 394 ff. OR.¹¹ Nach Art. 400 Abs. 1 1. Teilsatz OR ist der Beauftragte verpflichtet, auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen. Wenn Art. 12 lit. i BGFA im Lichte der auftragsrechtlichen Norm verstanden wird, ist die periodische Informationspflicht des Anwalts so zu verstehen, dass diese nur auf Anfrage des Klienten ausgelöst wird. Nicht zu vergessen ist aber, dass die in Art. 12 BGFA abschliessend geregelten Berufspflichten vom Gesetzgeber im öffentlichen Interesse erlassen worden sind. Die in Art. 12 lit. a BGFA verlangte gewissenhafte und sorgfältige Berufsausübung ist als anwaltliche Verhaltenspflicht im Allgemeinen zu verstehen und nicht nur auf ein spezifisches Mandatsverhältnis, wie dies bei Art. 398 Abs. 2 OR der Fall ist.¹² Die auftragsrechtliche Aufklärungspflicht dient zur Schaffung klarer Verhältnisse, zur Vermeidung unnötiger Streitigkeiten über das Honorar und zur Stärkung des Vertrauens zwischen Anwalt und Klient. Die berufsrechtliche Aufklärungspflicht geht aber darüber hinaus und verfolgt zusätzlich öffentliche Interessen, wie die Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.¹³

Zur Bestimmung des Umfangs der Informationspflicht ist im Einzelfall der Wissensstand der Klientenschaft zu beachten. Sofern die Klientenschaft bereits über die Chancen

³ Vgl. BGer, 2C_1000/2020, 2.6.2021, E. 4.3.3.

⁴ Vgl. BGer, 2C_1000/2020, 2.6.2021, E. 4.3.3.

⁵ Vgl. CHK OR-GEHRER CORDEY/GIGER, Art. 394 N 24, in: Marc Amstutz et al. (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizerischen Privatrecht, 3. A., Zürich 2016.

⁶ Vgl. BGer, 2C_314/2020, 3.7.2020, E. 4.2; BGer, 2C_247/2010, 16.2.2011, E. 5.4; LUKAS MÜLLER/JULIA EIHOLZER, BGer 2C_314/2020: Pauschalhonorar; Grundsätze zur Rechnungsstellung und zum Honorar, AJP 2020, 1472 ff.

⁷ Vgl. aus dem Entscheid der Anwaltskommission Aargau, AVV.2018.75, 22.7.2019, E. 4.2; WALTER FELLMANN, Anwaltsrecht, 2. A., Bern 2017, N 490; ALEXANDER BRUNNER/MATTHIAS-CHRISTOPH HENN/KATHRIN KRIESI, Anwaltsrecht, Zürich 2015, Kapitel 4 N 350; MICHAEL VALTICOS, Art. 12 N 274, in: Michel Valticos/Benoît Chappuis/Christian M. Reiser (Hrsg.), Commentaire romand, Loi sur les avocats, Basel 2010.

⁸ Vgl. BGer, 8C_310/2014, 31.3.2015, E. 6.1; BGer, 2C_1000/2020, 2.6.2021, E. 4.3.4.

⁹ Vgl. BGer, 2C_1000/2020, 2.6.2021, E. 4.3.4; BGer, 4A_512/2019, 12.11.2020, E. 5.3.

¹⁰ Vgl. BGer, 2C_1000/2020, 2.6.2021, E. 4.3.5; BGer, 2A.18/2004, 13.8.2004, E. 7.2.3; siehe aber die Vorbehalte gegen diese Auffassung, wonach es sich hier eher nicht um Gewohnheitsrecht handelt; vgl. FELLMANN (FN 7), N 204, und MÜLLER/EIHOLZER (FN 6), AJP 2020, 1474 mit Nachweisen.

¹¹ Vgl. BGer, 2C_1000/2020, 2.6.2021, E. 4.3.3.

¹² Vgl. BGer, 2C_1000/2020, 2.6.2021, E. 4.3.4.

¹³ Vgl. Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte des Kantons Zug, AK 2006/2, 7.11.2006, E. 3.1; Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte des Kantons Zug, AK 2017 10, 5.6.2018, in: GVP 2018, 197, E. 4.1; BGer, 2C_1000/2020, 2.6.2021, E. 4.3.5.

und Risiken sowie den zu erwartenden Aufwand informiert ist, soll dies in der periodischen Berichterstattungspflicht berücksichtigt werden. Der Anwalt darf seine Klientschaft nicht übervorteilen und muss negative Überraschungen bezüglich des Honorars vermeiden.¹⁴ Das Bundesgericht erwägt, dass die ratio legis von Art. 12 lit. i BGFA darin besteht, den Klienten vor unerwarteten Honorarforderungen zu schützen. Eine periodische Information erscheint vor allem dort notwendig zu sein, wo der Klient in seiner Erwartung, die Schlussabrechnung werde höchstens in der Höhe der von ihm bezahlten Vorschüsse ausfallen, voraussichtlich enttäuscht wird. Der Klient muss gestützt auf die Informationspflichten des Anwalts rechtzeitig reagieren können (etwa durch Anpassung oder Entzug des Mandats).¹⁵

Die Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalls haben einen Einfluss darauf, wie oft und innerhalb welcher Zeitabstände eine periodische Information nötig ist.¹⁶ Eine jährliche¹⁷ Abrechnung, bzw. bei komplexeren Fällen eine vierteljährliche¹⁸ Information, scheint in jedem Fall verhältnismässig zu sein. Eine Abrechnung nach Ende eines erkennbaren oder vereinbarten Meilensteins (z.B. in einem Gerichtsverfahren, wenn bestimmte Verfahrensschritte absolviert wurden wie z.B. Schriftenwechsel, Instruktions- und Hauptverhandlung etc.) oder eine monatliche Abrechnung dürfte in den meisten Fällen vernünftig und sinnvoll sein, um negative Überraschungen im Mandatsverhältnis zu vermeiden. Falls in einem bestimmten Zeitraum keine Leistungen zu erbringen waren, sollte zumindest einmal im Jahr darüber informiert werden, dass keine Leistungen angefallen sind. Dabei ist daran zu erinnern, dass auch im Falle der Vereinbarung eines Pauschalhonorars dieselben Informationspflichten gelten.¹⁹

B. Folgen bei Verletzung der Informationspflicht

1. Disziplinarrechtliche Folgen

Für eine Verletzung der Berufsregeln droht eine disziplinarrechtliche Sanktion gemäss BGFA. Art. 17 Abs. 1 BGFA sieht für Verletzungen der Berufspflichten verschiedene Disziplinar-massnahmen vor; geordnet nach der Schwere und beginnend mit der mildesten sind dies Verwarnung (lit. a), Verweis (lit. b), Busse bis zu CHF 20'000 (lit. c), befristetes Berufsausübungsverbot für längstens zwei Jahre (lit. d) und dauerndes Berufsausübungsverbot (lit. e).²⁰ Den Behörden wird für die Verhängung der Disziplinarsanktion ein Ermessen überlassen (Entscheidungsermessen), sie sind aber insbesondere an die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, der Wahrung öffentlicher Interessen und der rechtsgleichen Praxis gebunden.²¹ Das Bundesgericht greift nur insoweit in die auszufällende Massnahme ein, als die angefochtene Disziplinarsanktion den Rahmen des pflichtgemässen Ermessens sprengt und sich damit klar als unverhältnismässig erweist und geradezu willkürlich erscheint.²² Eine Verwarnung wird üblicherweise bei leichtesten und einmaligen Pflichtverletzungen von der zuständigen Aufsichtsbehörde ausgesprochen; ein Verweis wird bei leichteren Verletzungen oder in Fällen erteilt, wo sich diese an der Grenze zu mittelschweren Fällen befinden, sowie bei einer wiederholten leichten Verletzung oder bei mehrfachen leichten Verstössen.²³ In der Praxis werden bei mittelschweren Fällen meist Bussen²⁴ ausgefällt. Nur wenn ein schwerer Verstoss (meist zusammen mit anderen Verstössen gegen die Berufspflichten) vorliegt, wird ein Berufsausübungsverbot²⁵ ausgesprochen.

¹⁴ Vgl. KASPAR SCHILLER, Schweizerisches Anwaltsrecht, Grundlagen und Kernbereich, Zürich 2009, N 1622; FELLMANN (FN 7), N 1299; WALTER FELLMANN, in: Walter Fellmann/Gaudenz G. Zindel (Hrsg.), Kommentar zum Anwaltsgesetz, Art. 12 BGFA, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2011, Art. 12 lit. i BGFA N 171b.

¹⁵ Vgl. BGer, 2C_1000/2020, 2.6.2021, E. 5.

¹⁶ Vgl. Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte Zug, 5.6.2018, E. 3.1, in: GVP 2018, 197; AGE BS, AK.2015.1, 1.10.2015, E. 2.1; OGer AG, 26.5.2011, E. 2.2, in: AGVE 2011, 39.

¹⁷ Vgl. VGer ZH, VB.2016.00288, 6.10.2016, E. 5.1; BEAT HESS, Das Anwaltsgesetz des Bundes (BGFA) und seine Umsetzung durch die Kantone am Beispiel des Kantons Bern, ZBJV 2004, 89 ff., 123; BSK ZGB II-KARRER/VOGT/LEU, Art. 518 N 17, in: Thomas Geiser/Stephan Wolf (Hrsg.), Zivilgesetzbuch II, Basler Kommentar, 6. A., Basel 2019.

¹⁸ VGer GL, VG.2019.00067, 5.9.2019, E. 3.3.1; BRUNNER/HENN/KRIESI (FN 7), Kapitel 4 N 360.

¹⁹ Vgl. BGer, 2C_314/2020, 3.7.2020, E. 4.3; BGer, 2C_205/2019, 26.11.2019, E. 5.2.2; BGer, 2C_247/2010, 16.2.2011, E. 5.4; MÜLLER/EIHOZLER (FN 6), AJP 2020, 1474.

²⁰ VGer ZH, VB.2016.00288, 6.10.2016, E. 7.2.

²¹ Vgl. TOMAS POLEDNA, in: Walter Fellmann/Gaudenz G. Zindel (Hrsg.), Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2011, Art. 17 BGFA N 1.

²² Vgl. BGer, 2C_1000/2020, 2.6.2021, E. 7.1.

²³ Vgl. POLEDNA (FN 21), Art. 17 BGFA N 32; VGer ZH, VB.2016.00288, 6.10.2016, E. 7.2; BGer, 2C_1086/2016, 10.5.2017, E. 4.1 bis E. 4.3.

²⁴ In den Urteilen des VGer GR, U 18 83 und U 19 116, 3.6.2020 (je in E. 1.2), wurde je eine Busse in der Höhe von CHF 2500 bzw. 3500 ausgesprochen, wobei noch andere Verstösse gegen das BGFA festgestellt wurden. In BGer, 2C_247/2010, 16.2.2011, E. 5 ff., wurde die Busse in Höhe von CHF 4000 bestätigt, wobei unter anderem der Vorwurf der mangelnden Aufklärung bezüglich des Honorars im Raum stand. Im Urteil des VGer ZH, VB.2011.00654, 21.12.2011, wurde die Busse in der Höhe von CHF 3000 für eine Verletzung von Art. 12 lit. a und lit. i BGFA ausgesprochen. Im Urteil VGer SG, B 2019/213, 24.9.2020, lag eine Verletzung von Art. 12 lit. i BGFA vor, weil der vereinbarte Stundenansatz von CHF 500 ohne Hinweis auf die anwendbare Honorarverordnung erfolgte; die ausgesprochene Busse in der Höhe von CHF 1500 wurde bestätigt.

²⁵ Ein Berufsausübungsverbot von sechs Monaten wurde im Urteil des BGer, 2P.318/2006, 27.7.2007, auferlegt, wobei Verstösse gegen

Das Bundesgericht schützte im vorliegenden Fall die Begründung der Sanktion. Die Vorinstanz hatte insbesondere ausgeführt, dass es sich bei der periodischen Informationspflicht hinsichtlich der Entwicklung des Honorars um einen bedeutenden Ausfluss der Pflicht zur Schaffung klarer Verhältnisse handle. Weil der Beschwerdeführer diese Pflicht verletzt habe, sei das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und seinem Klienten gefährdet gewesen; Honorarstreitigkeiten seien vorprogrammiert gewesen. Der Beschwerdeführer habe damit den Interessen seines Klienten und dem Ansehen der Anwaltschaft allgemein geschadet sowie die Interessen seines Klienten nicht sorgfältig gewahrt. Entsprechend war der Verweis nach Art. 17 Abs. 1 lit. b BGFA gerechtfertigt.²⁶

2. Zivilrechtliche Folgen

Neben den disziplinarrechtlichen Sanktionen kann eine Verletzung der Aufklärungs- und Schätzungspflichten auch zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dabei ist, wie bereits einleitend ausgeführt, davon auszugehen, dass das Mandat dem Auftragsrecht und nicht dem Werkvertragsrecht untersteht.

Bei der Schadenersatzpflicht ist zu unterscheiden, ob die Aufklärungspflicht vor Vertragsschluss oder erst während des Mandates verletzt wurde. Bei Ersterem stützt sich die Schadenersatzpflicht auf culpa in contrahendo. Bei Letzterem kann der Klient den Vertrag beenden – gemäss HUGUENIN nach den Regeln der Übervorteilung (Art. 21 OR) oder der Willensmängel (Art. 23 ff. OR),²⁷ gemäss SCHWENZER/FOUNTOULAKIS gestützt auf ein Gestaltungsrecht.²⁸ Verletzt der Anwalt die Aufklärungspflicht während des Vertragsverhältnisses – indem er beispielsweise neue Umstände, die einen Einfluss auf seine ursprüngliche Einschätzung haben können, nicht mitteilt –, stützt sich die Haftung auf eine Verletzung der Sorgfalts- und Treuepflicht.²⁹

Grundsätzlich gilt, dass dem Auftraggeber das Recht zusteht, das Honorar zu reduzieren, wenn der Beauftragte sein

Mandat nicht mit genügender Sorgfalt erfüllt hat. Wenn nun die Verletzung der Aufklärungspflicht dazu führt, dass die Klientschaft das Mandat bei korrekter Aufklärung anders oder gar nicht erteilt hätte, so ist das Honorar entsprechend zu reduzieren oder gar zu streichen.³⁰

Eine Vertragsauflösung kann beim Anwaltsmandat jederzeit – auch unabhängig von einer allfälligen Verletzung der Aufklärungspflicht – gestützt auf Art. 404 OR erfolgen. Die Vertragsauflösung erfolgt ex nunc.³¹

C. Hinweise für die Praxis

Generell sollte zu Beginn des Mandats eine grobe Schätzung abgegeben werden, für welche Leistungen welches Honorar anfallen könnte. Besonders in komplexen und in riskanten Fällen ist die Klientschaft auf die Unvorhersehbarkeit des anfallenden Honorars und allfällige Risiken, die einen Einfluss auf die Honorarhöhe haben, aufmerksam zu machen.³² Die eingangs genannten Punkte, namentlich der Zeitpunkt der Rechnungsstellung³³, die Art des Honorars, allfällige Zahlungsfristen sowie Angaben zum Stundenansatz sowie gegebenenfalls kantonale Besonderheiten sollten in einer schriftlichen Honorarvereinbarung festgehalten werden.³⁴ Zudem ist zu beachten, dass der Anwalt seinen Klienten informieren muss, sobald unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Mandats führen können.³⁵ Je unberechenbarer sich ein Mandat entwickelt, desto regelmässiger hat ein Anwalt seine Klientschaft über die Honorarentwicklung und zu erwartenden nächsten Schritte zu informieren.

III. Fazit

Das Urteil 2C_1000/2020 ist zu begrüßen. Transparenz über das anfallende Honorar verhindert nicht nur böse Überraschungen seitens der Klientschaft, sondern ist auch Grundbaustein für eine langfristige Beziehung zwischen der Klientschaft und der Anwältin oder dem Anwalt. Zudem hilft eine realistische Einschätzung des anfallenden Honorars bei der Kosten-Nutzen-Abwägung für ein Mandat, so dass – je nachdem – auch gewisse Prozesse gar nicht begonnen werden, weil sie sich «nicht lohnen». Umgekehrt können unter Abschätzung der Kosten-Nutzen-Überlegun-

Art. 12 lit. a, lit. c und lit. i BGFA vorlagen, u.a. weil eine Honorarvereinbarung ohne Hinweis auf die abweichende kantonale Honorarordnung abgeschlossen wurde.

²⁶ Vgl. BGer, 2C_1000/2020, 2.6.2021, E. 7.2 und E. 7.3.

²⁷ CLAIRE HUGUENIN, Obligationenrecht AT BT, 3. A., Zürich 2019, N 1562; vgl. CHRISTOPH MÜLLER, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Art. 1–18 OR mit allgemeiner Einleitung in das Schweizerische Obligationenrecht, Bern 2018, N 324 zur Einleitung in das OR.

²⁸ Vgl. INGEBORG SCHWENZER/CHRISTIANA FOUNTOLAKIS, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 8. A., Bern 2020, N 47.14; FELLMANN (FN 7), N 1300.

²⁹ Art. 398 OR; vgl. FRANZ SCHENKER, Gedanken zum Anwaltshonorar, in: Walter Fellmann et al. (Hrsg.), Schweizerisches Anwaltsrecht, Bern 1998, 143 ff., 156.

³⁰ Vgl. SCHENKER (FN 29), 157 f.

³¹ Vgl. SCHENKER (FN 29), 158.

³² Vgl. FELLMANN (FN 7), N 501 f.

³³ Zur Rechnungsstellung im Allgemeinen vgl. EMANUEL BITTEL, Die Rechnungsstellung im schweizerischen Obligationenrecht, Diss. Bern, Zürich 2020, passim.

³⁴ Vgl. FELLMANN (FN 7), N 161; Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen des Kantons Zug, 5.6.2018, E. 3.1, in: GVP 2018, 197.

³⁵ Vgl. FELLMANN (FN 7), N 502.

gen auch Prozesse finanziert oder alternative Möglichkeiten der Streitbeilegung sinnvoll geprüft werden. Auch mit Blick auf das übergeordnete öffentliche Interesse bezüglich der Wahrung des Vertrauens in den Anwaltsstand ist die Schaffung einer Pflicht zur unaufgeforderten Information über das Honorar eine sinnvolle Regelung.